TOP 2:

Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden

Drucksache: 20/23 und zu 20/23

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz soll der bislang lückenhafte und unzureichende Schutz von hinweisgebenden Personen ausgebaut und die Richtlinie (EU) 2019/1937 (HinSch-RL) in nationales Recht umgesetzt werden. Gleichzeitig soll das Ziel eines verbesserten Hinweisgeberschutzes mit den Interessen von Unternehmen und öffentlicher Verwaltung, die zum Ergreifen von Hinweisgeberschutzmaßnahmen verpflichtet werden, so in Einklang gebracht werden, dass bürokratische Belastungen handhabbar bleiben. Zentraler Bestandteil des Gesetzes ist ein neues Stammgesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz, HinSchG) in Artikel 1, das von notwendigen Anpassungen bestehender gesetzlicher Regelungen in den Artikeln 2 bis 8, insbesondere auch im Bereich des Dienstrechts, begleitet wird.

Der persönliche Anwendungsbereich (§ 1 HinSchG) des vorgesehenen Hinweisgeberschutzgesetzes soll alle Personen umfassen, die in ihrem beruflichen Umfeld Informationen über Verstöße erlangt haben. Der sachliche Anwendungsbereich (§ 2 HinSchG) soll die durch die HinSch-RL vorgegebenen Rechtsbereiche aufgreifen. Um Wertungswidersprüche zu vermeiden und die praktische Anwendung für hinweisgebende Personen ebenso wie für interne und externe Meldestellen handhabbar zu gestalten, sollen insbesondere das Strafrecht und bestimmte Ordnungswidrigkeiten einbezogen und die durch die HinSch-RL vorgegebenen Rechtsbereiche in begrenztem Umfang auf korrespondierendes nationales Recht ausgeweitet werden. Für hinweisgebende Personen sollen mit internen und externen Meldekanälen zwei gleichwertig nebeneinanderstehende Meldewege vorgesehen werden (§§ 7 bis 31 HinSchG). Weiter sollen die Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen eine hinweisgebende

Person Informationen über Verstöße öffentlich zugänglich machen darf (§ 32 HinSchG). Sollten hinweisgebende Personen die Anforderungen des HinSchG an eine Meldung oder Offenlegung einhalten, sollen sie umfangreich vor Repressalien wie Kündigung oder sonstigen Benachteiligungen geschützt werden (§§ 33 bis 39 HinSchG).

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 1024. Sitzung am 16. September 2022 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme beschlossen, vgl. BR-Drucksache 372/22 (Beschluss). Der Deutsche Bundestag hat aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Rechtsausschusses am 16. Dezember 2022 beschlossen, den Gesetzentwurf in geänderter Fassung anzunehmen.

III. Empfehlung des Rechtsausschusses

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 74 Absatz 2 i.V.m. Absatz 1 Nummer 27 und Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.